Zivil- und strafrechtliche Haftung der Hebamme - was ist zu beachten?

Das Zivilrecht regelt die Beziehungen der Bürgerinnen und Bürgern untereinander. Das Strafrecht betrifft hingegen das Verhältnis des Staates zu einzelnen Personen; die Verletzung wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben erfüllen die Straftatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung. Behandlungsfehler können zivilrechtlich oder strafrechtlich aufgearbeitet werden - für die Betroffene ein großer Unterschied.

Kommt es in der Geburtshilfe zu einem Zwischenfall, bei dem Mutter oder Kind einen Schaden erleiden, sehen Hebammen* und Ärztinnen sich leicht mit rechtlichen Vorwürfen konfrontiert. Nicht selten wird ganz gezielt nach einem Fehlverhalten gesucht. Gerade bei schweren Beeinträchtigungen soll

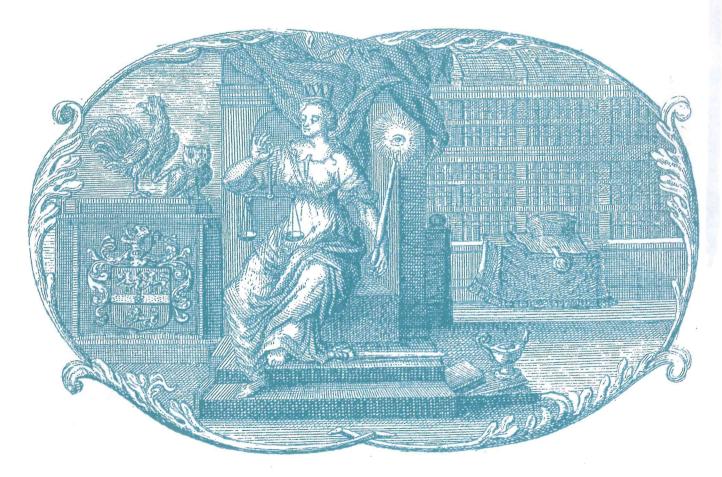
* Wegen der besseren Lesbarkeit verwenden wir bei der Nennung von (Berufs-)Gruppen nur die weibliche Form. Gemeint sind jeweils Frauen und Männer - soweit beide betroffen sind. Die Redaktion

auf diese Weise wenigstens ein finanzieller Ausgleich oder die vermeintliche Genugtuung einer strafrechtlichen Verurteilung erreicht werden.

Strafrechtliche Verurteilung? In der anwaltlichen Praxis zeigt sich, dass die strafrechtliche Relevanz eines Behandlungsfehlers zwar grundsätzlich bekannt ist, Hebammen und Ärztinnen aber oft unklar ist, was genau das bedeutet. Die Grenzziehung zwischen Zivilrecht und Strafrecht bestimmt jedoch maßgeblich das weitere Vorgehen. Mit anderen Worten: Es ist wichtig, zu wissen, womit man es zu tun hat.

Zivilrechtliche Haftung

Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Bürgerinnen untereinander. Geht es um Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche, also einen finanziellen Ausgleich, steht eine zivilrechtliche Haftung im Raum. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Kranken- oder Pflegekassen Regressansprüche für



Leeuwen, Simon van, 1625 or 6-1682. Het Rooms-Hollands-regt, waar in de Roomse welten met het huydendaagse Neerlands regt [T'Amsteldam: By Dirk Boom, 1744]; call # Neth 46 L51r 1744.

Behandlungs- und Pflegekosten geltend machen. Es liegt auf der Hand, dass es hier - je nach Art und Ausprägung des Gesundheitsschadens - auch um hohe Beträge, nicht selten in Millionenhöhe, geht.

Gerade deshalb kann jeder Hebamme nur dringlich ans Herz gelegt werden, eine Haftpflichtversicherung mit hoher Deckungssumme abzuschließen. Dies ist natürlich allseits bekannt. Weniger bekannt ist allerdings, dass jegliche Änderung der Tätigkeit, die zugleich eine Veränderung des Risikos mit sich bringt, dem Versicherer sofort anzuzeigen und der Vertrag gegebenenfalls anzupassen ist. Dies gilt etwa dann, wenn eine zuvor im Krankenhaus angestellte Hebamme nun freiberuflich in einem Geburtshaus tätig ist oder Hausgeburten betreut. Wird die erforderliche Mitteilung versäumt, kann dies im schlimmsten Fall zu einer Deckungsversagung mit der Folge existenzbedrohender persönlicher Haftung führen.

Ist es zu einem Schadensfall gekommen,1 sollte das vertrauensvolle Gespräch mit der betreuten Frau gesucht werden. Ein solches Gespräch bedarf guter Vorbereitung, um die Vorgänge laienverständlich zu erklären. Offenheit und Transparenz sind zu vermitteln. Gleichzeitig sollte aber von Wertungen, Hypothesen zu Ursachenzusammenhängen und natürlich Schuldzuweisungen abgesehen werden, zumal anfangs ohnehin oft unklar ist, wie es zu dem Zwischenfall gekommen ist. War die Geburt ärztlich geleitet, sollte das Gespräch gemeinsam mit der ärztlichen Geburtshelferin, jedenfalls aber nie allein geführt werden.

Vor allem im Zivilrecht kommt der Dokumentation große Bedeutung zu. Bei nicht dokumentierten Maßnahmen greift die Vermutung, diese seien auch nicht durchgeführt worden (§ 630 h Abs.3 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Gerade in einem Notfall bleibt aber oft keine Zeit für die Dokumentation, was dann nachteilige Folgen haben kann. So unterbleibt etwa die ordnungsgemäße Dokumentation einer Notfalltokolyse, oder es wird nicht exakt vermerkt, wann die zuständige Ärztin worüber informiert wurde. Immer wieder stellt sich auch das Problem widersprüchlich dokumentierter Zeitabläufe bei nicht gleichlaufenden Uhren.

Deshalb sollte die Dokumentation unbedingt so zeitnah wie möglich geprüft und erforderlichenfalls vervollständigt werden. Zu achten ist insbesondere auf die exakte Dokumentation der Anwesenheitszeiten der Ärztin. Sind Berichtigungen oder Änderungen erforderlich, muss der ursprünglich dokumentierte Inhalt erkennbar bleiben und festgehalten werden, wann die Korrektur vorgenommen wurde (§ 630 f Abs. 1 S.2 BGB). Außerdem sollte die Hebamme immer eine vollständige Kopie der Geburtsverlaufsdokumentation für ihre Unterlagen fertigen.

Neben der sorgfältigen Dokumentation empfiehlt sich bei einem Zwischenfall die Anfertigung eines eigenen, datierten Gedächtnisprotokolls zum Ablauf. Es soll als persönliche Gedächtnisstütze für den Fall einer oft langjährigen rechtlichen Aufarbeitung dienen und darf deshalb auch nicht der Dokumentation beigelegt, sondern sollte persönlich verwahrt werden.

Werden nun tatsächlich Schadensersatzoder Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht, muss die Hebamme dies ihren Vorgesetzten unverzüglich mitteilen. Freiberuflich tätige Hebammen müssen umgehend selbst ihre Haftpflichtversicherung informieren.

Strafrechtliche Haftung

Das Strafrecht betrifft das Verhältnis des Staats zur Bürgerin. Wird gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, die wichtige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit schützen, kann dies bestraft werden. Im Bereich der Behandlungsfehlervorwürfe kommen vorrangig die Straftatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 Strafgesetzbuch, StGB) und der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) in Betracht. Es geht also nicht um einen Ausgleich in Geld, sondern um persönliche Schuld und Strafe.

Dass derartige strafrechtliche Verfahren in aller Regel mit großen psychischen Belastungen für die Hebamme einhergehen, liegt auf





1671

Theodoricus, Petrus, 1580-1604. Judicium criminale practicum ferè novum (Jenae: Impensis Christiani Kirchneri, civis & bibliopolae Lipsiensis, typis Johannis Nisl, 1671); call # AL 141 H7 T34.

der Hand. Hinzu kommt, dass eine am Ende stehende Geldstrafe oder Geldauflage² persönlich aufzubringen ist, diese also nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Erkennbar ist die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens daran, dass Staatsanwaltschaft oder Polizei tätig werden. Dies kann durch einen Anruf, ein Schreiben oder einen (unangekündigten) Besuch der Kripobeamtin deutlich werden, die Betreuungsdokumentationsunterlagen werden beschlagnahmt. Polizei oder Staatsanwaltschaft treten also niemals auf den Plan, wenn es nur um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geht. Ihr Tätigwerden weist stets auf strafrechtliche Ermittlungen hin, wenngleich nicht immer klar ist, gegen wen sich diese richten.

So kann die Hebamme in einem gegen die ärztliche Geburtshelferin geführten Ermittlungsverfahren lediglich als Zeugin befragt werden. War sie selbst aber am Geburtsgeschehen beteiligt, ist letztlich nie auszuschließen, dass die Vorwürfe auf sie erweitert werden. Zwar ist eine Zeugin zur (wahrheitsgemäßen) Aussage verpflichtet, aber nur gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft, nicht bei der Polizei. Hier darf sie schweigen.

Außerdem darf die Zeugin die Auskunft auf solche Fragen verweigern, mit deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich selbst der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde (§ 55 StGB). Ein Beispiel: Würde eine Hebamme als Zeugin befragt, weshalb die Ärztin erst so spät zur Geburt erschienen ist, und wäre dies auf eine verzögerte Information durch sie selbst zurückzuführen, bestünde die Gefahr, sich mit dieser Aussage selbst zu belasten. Die Hebamme darf und sollte hier also schweigen.

Diese Abgrenzungen sind generell schwierig, vor allem zu Beginn des Ermittlungsverfahrens. Welches Vorgehen geboten oder ratsam ist, kann die betroffene Hebamme kaum einschätzen. Da jedoch die Konsequenzen eines Strafverfahrens gravierend sein können, ist dringend zu raten, von Anfang an anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und zunächst gegenüber der Polizei keine Aussage zu machen.

Erst recht gilt dies, wenn die Hebamme unmittelbar mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung konfrontiert wird, also selbst Beschuldigte ist. Die Anwältin und Verteidigerin kann sodann – nach Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten – in Abstimmung mit ihrer Mandantin zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen. Ziel der Verteidigung wird es sein, das Verfahren frühzeitig und möglichst ohne öffentliche Hauptverhandlung zu beenden.

Wo drohen Haftungsrisiken?

Bei Durchsicht der Akten unserer Kanzlei fällt auf, dass strafrechtliche Ermittlungsverfahren besonders häufig die außerklinische Geburtshilfe und den Tatvorwurf der fahrlässigen Tötung betreffen. Ob das generell so ist, ist schwer zu sagen.

Die Auffälligkeit könnte darauf zurückzuführen sein, dass die die Todesbescheinigung ausstellende Ärztin die vorangegangenen Geschehnisse nicht einschätzen kann und deshalb eine »ungeklärte« Todesursache attestiert. Allein dadurch wird dann ein so genanntes Todesermittlungsverfahren in Gang gesetzt.

Die erhobenen Vorwürfe betreffen oft die Frage der Vertretbarkeit einer außerklinischen Geburt bei bekannten Risiken, stellen auf die verspätete Klinikeinweisung ab oder rügen vielfach eine unzureichende Überwachung des Kindes vor oder auch während der Verlegung in die Klinik.

Für den Bereich der klinischen Geburtshilfe stehen wohl die Vorwürfe der Verkennung eines (hoch)pathologischen CTG und der unterlassenen oder verspäteten Benachrichtigung der Ärztin im Vordergrund. Auch eine unzureichende Überwachung steht nicht selten im Fokus. Gerügt werden auch fehlerhafte – oder mangels sorgfältiger Dokumentation als fehlerhaft unterstellte – Manöver bei der Lösung einer Schulterdystokie, wobei hier in Anwesenheit der ärztlichen Geburtshelferin primär diese in der Verantwortung steht.

Immer wieder wird schließlich auch eine Remonstrationspflicht der Hebamme eingefordert; eine Hebamme kann nämlich auch dann haften, wenn sie erkennen muss, dass das Vorgehen der Ärztin vollkommen regelwidrig und unverständlich ist, sie selbst aber gleichwohl untätig bleibt.³

- 1 zum Zwischenfallmanagement für Hebammen siehe auch: Almer S: Der »juristische Notfallkoffer«. Deutsche Hebammenzeitschrift 5/2014, S. 27 ff.; sowie Bock RW: Richtig verhalten nach einem Zwischenfall. medizin.recht, S. 411, Kramarz 2013
- 2 Im Fall der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a Strafprozessordnung (StPO) gegen Geldauflage. Eine Schuldfeststellung ist damit nicht verbunden, es ist aber (häufig an eine gemeinnützige Einrichtung) ein Geldbetrag zu zahlen.
- 3 Martis R, Winkhart M: Arzthaftungsrecht. Schmidt, 4. Aufl. 2014, S. A 138, G 853; sowie Gruber P, Knobloch R: Für alle Fälle. Deutsche Hebammenzeitschrift 5/2014, S. 22 ff.

Dr. Tonja Gaibler, Partnerin in der medizinrechtlichen Sozietät Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte, München – Berlin. Kontakt: Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte, Maximiliansplatz 12, 80333 München, gaibler@uls-frie.de

Gaibler T: Zivil- und strafrechtliche Haftung der Hebamme – was ist zu beachten? Hebammenforum 2014; 15: 830-832